

Innenministerium - Postfach 71 25 - 24171 Kiel

Rechtsanwaltskanzlei Hanske
Rathenaustraße 15

30158 Hannover



Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen / vom
Ihr Schreiben vom
23. April 2002, Az.:
280/01N08

Mein Zeichen / vom
IV 232

Telefon (0431)
988-3089
Frau Becker

Datum
21. Mai 2002

●●●●● Ld. Schleswig-Holstein
Revisionsverfahren GefährhundeVO Schleswig-Holstein
OVG 4 K 8/00
BVerwG 6 BN 3.01, neu: BVerwG 6 CN 1.02

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Nielsen,

Ihr Schreiben vom 23. April 2002, mit dem Sie im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Revisionszulassung um entsprechende Beachtung des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gefährhundeverordnung gebeten haben, habe ich dankend erhalten.

Ihre Auffassung zur Auslegung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gefährhundeverordnung teile ich nicht. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gefährhundeverordnung ist nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nichtig, „soweit auf das befriedete Besitztum der Hundehalterin oder des Hundehal-

Postfach 71 25, 24171 Kiel
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42

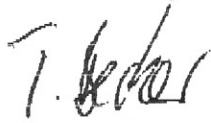
- 2 -

ters abgestellt wird". Das OVG hatte die Entscheidung bezüglich dieser Vorschrift mit einem Verstoß gegen das Übermaßverbot begründet (S. 36), da die Beschränkung des § 4 Abs. 1 Satz 1 auf das befriedete Besitztum „der Hundehalterin und des Hundehalters“ in Ansehung der Tatsache, dass auch auf fremdem befriedeten Besitztum generell die Verpflichtung aus § 3 Abs. 5 Gefahrhundeverordnung (Haltung des gefährlichen Hundes dahingehend, dass er das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters verlassen kann) greife, zum Zwecke der Gefahrenabwehr nicht erforderlich sei. Es ist daher unzutreffend, dass für die gelisteten Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums kein Leinenzwang mehr besteht.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gefahrhundeverordnung ist vielmehr zukünftig so anzuwenden, dass gefährliche Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums an der Leine zu führen sind. Der Leinenzwang gilt somit nicht mehr auf dem befriedeten Besitztum fremder Personen, sofern sich der Hund dort mit deren Einverständnis unangeleint aufhält.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind von mir entsprechend informiert worden.

Mit freundlichen Grüßen



Tanja Becker